

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)  
über die Erhebung von Gebühren  
für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr  
(Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) außerhalb  
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
(Gebührensatzung Feuerwehr)**

---

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Seite 589), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz -NBrandSchG-) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. Seite 589) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Seite 279), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) in seiner Sitzung am 24. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Einsätze der Feuerwehr sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 können gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend gemacht werden, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

(2) Für Einsätze nach Absatz 1 Satz 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, für andere als die in Absatz 1 Satz 1 genannten Pflichtaufgaben der Feuerwehr sowie für die in dieser Satzung aufgeführten freiwilligen Einsätze und Leistungen einschließlich der Gestellung von Brandsicherheitswachen und Durchführung von Brandverhütungsschauen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Gegebenenfalls entstandene Auslagen sowie Kosten nach den nachfolgenden Bestimmungen sind zusätzlich zu erstatten.

**§ 2  
Gebührenpflichtige Einsätze und sonstige Leistungen der Feuerwehr**

(1) Nach § 29 Absatz 2 bis 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für:

1. Einsätze nach § 1 Absatz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind gem. § 29 Absatz 2 Nummer 1 NBrandSchG,

2. andere als die in § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze gemäß § 3,
4. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 NBrandSchG,
5. die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 27 NBrandSchG,
6. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat gemäß § 29 Absatz 5 NBrandSchG,
7. Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst wurden gemäß § 29 Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG.

Gegebenenfalls entstandene Auslagen sind zusätzlich zu erstatten.

(2) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 von der Stadt Oldenburg nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NBrandSchG an die Nachbarschaftshilfe leistende Gemeinde Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige freiwillige Einsätze**

(1) Freiwillige Einsätze werden von der Feuerwehr Oldenburg nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Oldenburg besteht nicht.

(2) Für die Inanspruchnahme freiwillig erbrachter Einsätze werden Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, sofern sie nicht im Rahmen des § 2 oder gemäß NBrandSchG als Pflichtaufgabe zu erbringen sind. Solche freiwilligen Einsätze sind vor allem:

1. Beseitigen und Eindämmen von Ölschäden und anderen Schäden, die von sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen ausgehen oder ausgehen können,

2. Öffnen und Sichern von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, et cetera,
3. Überlassen von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Geräten,
4. Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
5. Auspumpen von Kellern, Räumen, Schächten, etc.,
6. Mitwirken bei Räum- und Aufräumarbeiten,
7. Absichern von Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Bergen und Absichern von Sachen,
9. Fällen von sturzgefährdeten Bäumen und das Entfernen von gefährlichen Ästen,
10. Brandschutztechnische Beratung und Erstellen von brandschutztechnischen Gutachten
11. Angeforderte Sondermaßnahmen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes und der Gefahrenabwehr, zum Beispiel Brandschauen, Brandschutzbelehrungen, Aus- und Fortbildungen, Selbstschutzseminare,
12. Überprüfen von Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen, sowie der Anleiterbarkeit von Gebäudeteilen,
13. Absperrungen oder Abklemmen von Leitungen,
14. Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Brandmeldeanlagen,

15. Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
16. Gestellen von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Geräten in anderen als den in Nr. 1 bis 15 und in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner, Kostenerstattungspflichtiger**

(1) Die Gebühren oder Kosten- bzw. Auslagenerstattung schuldende Person bei Leistungen nach §§ 2 und 3 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Absatz 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sie sich nach § 29 Absatz 5 NBrandSchG. Für die Brandverhütungsschau bestimmt sie sich nach § 29 Absatz 4 Seite 3 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr, Kosten- oder Auslagenerstattung schulden, haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Grundsätze der Gebührenberechnung**

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Als Stundensatz für den Personaleinsatz der Feuerwehr werden die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten zugrunde gelegt.

(3) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache bis zur Rückkehr zur Feuerwache nach Einsatzende. Folgen Einsätze der Feuerwehr unmittelbar aufeinander, sodass es nicht zu einer Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache kommt, ist der erste Einsatz beendet mit Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort. Der zweite Einsatz beginnt zu diesem Zeitpunkt und endet wiederum entweder mit Rückkehr der Feuerwehr zur Feuerwache oder – bei einem unmittelbar folgenden, weiteren Einsatz – mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls und Abfahrt der Feuerwehr zu dem neuen Einsatzort.

(4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 6**

### **Grundsätze der Kosten- und Auslagenersatzberechnung**

(1) Für Einsätze und sonstige Leistungen gemäß § 2 dieser Satzung werden neben den Gebühren Auslagen für die Inanspruchnahme Dritter erhoben, soweit die Inanspruchnahme zur Schadensbekämpfung erforderlich war. Die Auslagenhöhe wird auf Basis des gegenüber der Feuerwehr Oldenburg geltend gemachten Rechnungsbetrags ermittelt.

(2) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Kostenerstattungspflichtigen nach § 4 – auch bei unentgeltlichen Einsätzen im Sinn von § 29 Absatz 3 NBrandSchG - zu erstatten. Das gleiche gilt für die Kosten der Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

(3) Für die Verpflegung der Einsatzkräfte während der gebührenpflichtigen Einsätze werden die entstandenen erforderlichen Auslagen erhoben. Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband und so weiter) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.

## **§ 7**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus der Feuerwache oder bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Einsätzen ohne Rückkehr zur Feuerwache mit der Annahme des neuen Einsatzbefehls. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung der Geräte und/ oder Verbrauchsmaterialien, der verbindlichen Anmeldung oder mit Beginn der Leistung.

(2) Ist die Gebührenpflicht nach Absatz 1 entstanden, bleibt sie auch dann bestehen, wenn der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit der vollständigen Abwicklung des Einsatzes einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachbearbeitung und bedarfsweisen Prüfung eventuell entstandener Auslagen bzw. mit der Rückgabe der Fahrzeuge und/ oder Geräte.

(4) Bei Brandsicherheitswachen gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache, das heißt 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn beziehungsweise Aufnahme der Maßnahme. Die Gebührenpflicht endet mit dem Abrücken der Brandsicherheitswache.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes, der Leistung der Feuerwehr beziehungsweise der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte, im Fall einer erforderlichen Nachbearbeitung spätestens mit deren Abschluss.

## **§ 8**

### **Entstehung der Auslagen- und Kostenerstattungspflicht und -schuld**

(1) Die Auslagen- und Kostenerstattungspflicht entsteht entsprechend § 6, spätestens aber mit der Anforderung der zu erstattenden Aufwendung.

(2) Die Auslagen- und Kostenerstattungsschuld entsteht mit dem Ende des Einsatzes, der Leistung der Feuerwehr bzw. der Rückgabe der Fahrzeuge und/oder Geräte, spätestens aber mit Eingang der letzten einsatzbezogenen Forderung Dritter.

## **§ 9**

### **Festsetzung, Fälligkeit und Beitreibung**

(1) Die Gebühren, zu erstattenden Kosten und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, wenn nicht in diesem ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

(2) Sie werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 10**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Die Stadt Oldenburg (Oldb) kann von der Erhebung der Gebühr, Auslagen- oder Kostenerstattung ganz oder teilweise absehen oder sie auf Antrag ganz oder teilweise stunden oder erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist oder daran ein öffentliches Interesse besteht.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) haftet nicht für Personen- und Sachschäden,
1. die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
  2. die entstehen, wenn die Hilfeleistung oder Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.
- (2) Die Stadt Oldenburg (Oldb) übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr (Berufs- und Freiwillige Feuerwehr) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 12. März 2011 außer Kraft.

Oldenburg, den 18. Dezember 2014

## Anlage zu § 5 der Gebührensatzung Feuerwehr

### Gebührentarif

#### 1. Personaleinsatz (je Feuerwehrfrau/-mann (SB)):

1.1	Personal im Einsatzdienst	20,50 Euro pro halbe Stunde
1.2	Personal im Tagesdienst	26,50 Euro pro halbe Stunde
1.3	Hauptamtliche Brandschau	18,50 Euro pro halbe Stunde
1.4	Brandsicherheitswachen	20,50 Euro pro halbe Stunde

#### 2. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen (ohne Personal):

2.1	Drehleiter	172,50 Euro pro halbe Stunde
2.2	Einsatzleitwagen	33,50 Euro pro halbe Stunde
2.3	Löschfahrzeug	105,00 Euro pro halbe Stunde
2.4	Mehrzweckfahrzeug (Gerätewagen, Mannschaftstransportwagen)	65,00 Euro pro halbe Stunde
2.5	Personenkraftwagen	10,00 Euro pro halbe Stunde
2.6	Sonderfahrzeug (Rüstwagen, Tank- löschfahrzeug, Wechselladerfahrzeug)	136,50 Euro pro halbe Stunde

#### 3. Einsatz oder Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen (ohne Personal):

3.1	Abrollbehälter Standardausstattung	50,00 Euro pro Tag
3.2	Abrollbehälter Sonderausstattung	100,00 Euro pro Tag

#### 4. Prüfung von Atemschutz- und Tauchgeräten (ohne Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien):

Die Kosten für die Prüfung und Wartung werden nach Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 berechnet.



5. Pauschalen:

5.1	Öffnen und/ oder Schließen einer Tür	97,00 Euro
5.2	Änderungen von Schlüsseleinlagerungen	48,00 Euro
5.3	Erstmalige Überprüfung der Funktionsfähigkeit neu installierter Brandmeldeanlagen	96,50 Euro
5.4	Einsätze nach § 2 S. 1 Nr. 6	
5.4.1	Brandmeldeanlage klein	501,50 Euro
5.4.2	Brandmeldeanlage groß	922,50 Euro

6. Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien:

Verbrauchsmaterialien wie zum Beispiel Schaumbildner, Löschpulver, Ölbindemittel, Stickstoff, Sauerstoff, Einwegsperrern, usw., werden zum jeweiligen Tagespreis berechnet.